

Ukraine

Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

CMS Reich-Rohrwig Hainz TOV, Ukraine

Kiew, Juli 2012

Allgemeine Bemerkungen

Als ein an die Europäische Union angrenzendes Land mit großem Binnenmarkt (ca. 46 Millionen Einwohner), wachsender Kaufkraft, reichem Vorkommen an mineralischen Rohstoffen, hohem agrarischem Potenzial, gut ausgebildeten Arbeitskräften wird die Ukraine von internationalen Investoren vielfach als idealer Standort für die Ausweitung ihrer geschäftlichen Tätigkeit betrachtet.

Seit der "Orangen Revolution" im Jahre 2004 profitierte die Ukraine von einem enormen Wirtschaftswachstum. Dieses historische Ereignis brachte viele Änderungen in der Gesetzgebung mit sich und sorgte in weiterer Folge für mehr Transparenz und spürbare Verbesserungen in der Bürokratie. Die positiven Auswirkungen der Revolution haben eine neue Epoche des Vertrauens eingeläutet und eine Welle der Geschäftstätigkeit und ausländischen Investitionen mit sich gebracht. Derzeit wird allerdings die wirtschaftliche Entwicklung von der vorherrschenden internationalen Finanz- und Bankenkrise beeinträchtigt.

Der Beitritt der Ukraine zur Welthandelsorganisation (WTO) am 16. Mai 2008 bedeutet für die Ukraine eine Verbesserung der Handelsbedingungen mit den Mitgliedstaaten der WTO. So wurden die tariflichen und außertariflichen Beschränkungen für ukrainische Waren auf dem WTO-Markt verringert und die durchschnittlichen Importzölle für Industrieerzeugnisse und landwirtschaftliche Produkte gesenkt. Die Quoten für den Export ukrainischer Metalle in die EU fielen und ukrainische Waren und Dienstleistungen werden beim Transit nicht mehr benachteiligt. Der Beitritt brachte auch einen Schub im Verhandlungsprozess für die Schaffung einer Freihandelszone mit der EU mit sich. Die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone mit der EU wurden am 6. Februar 2007 offiziell eröffnet und am 19. Dezember 2011 beim EU-Ukraine Gipfel abgeschlossen. Am 30. März 2012 wurde der politische Teil des Abkommens paraphiert.

Die EFTA-Staaten haben ein Freihandelsabkommen mit der Ukraine am 24.06.2010 unterzeichnet, das den Handel mit Industrieprodukten und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten abdeckt, sowie die Handelserleichterungen, den Dienstleistungshandel, die Investitionen, den Wettbewerb, den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie das öffentliche Beschaffungswesen.

Zur Überwindung von Krisenerscheinungen in der Wirtschaft der Ukraine wurde im Laufe von 2009, 2010 und 2011 eine Reihe von Antikrisengesetzen verabschiedet, welche unter anderem das Regime von ausländischen Investitionen, Devisenregelung, Zollkontrolle, Bankenwesen beeinflusst haben. Ende 2010 wurde die schon seit langem verkündete Steuerreform vorgenommen, in deren Folge das Steuersystem der Ukraine kodifiziert wurde. Das Steuergesetzbuch der Ukraine wurde am 2. Dezember 2010 verabschiedet und trat am 1. Januar 2011 in Kraft, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01. April 2011 in Kraft getreten sind. Am 13. März 2012 hat das Parlament der Ukraine das neue Zollgesetzbuch verabschiedet, das am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Das Gesetzbuch sieht eine Reihe von Neuerungen im Bereich der Zollabwicklung vor, wel-

che die Zollabwicklung von in die Ukraine eingeführten Waren wesentlich beschleunigen und vereinfachen sollten.

Unter Berücksichtigung der ständig wechselnden Rechtsnormen wird geraten, vor Abschluss jeglichen Rechtsgeschäftes die aktuelle Gesetzeslage zu überprüfen.

Zoll

Die Rechtsgrundlage bilden das Zollgesetzbuch vom 13. März 2012, das am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, das Gesetz vom 05. April 2001 „Über den Zolltarif der Ukraine“ sowie eine Reihe internationaler Abkommen.

Das neue Zollgesetzbuch sieht eine Reihe von Neuerungen im Bereich der Zollabwicklung vor, welche die Zollabwicklung von in die Ukraine eingeführten Waren wesentlich beschleunigen und vereinfachen sollten. Insbesondere bestimmt das Gesetzbuch die Durchführung der Zollabwicklung in einem Zeitraum von vier Stunden ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Zollanmeldung sowie eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des tätig werdenden Zollbeamten für rechtswidrige Verzögerungen bei der Zollabwicklung.

Dem einführenden Unternehmen wird das Recht auf Durchführung der Zollabwicklung der Waren in einer beliebigen Zollbehörde des Landes ohne Rücksicht auf den Sitz des einführenden Unternehmens eingeräumt. Obwohl eine solche Möglichkeit auch in früheren Zollvorschriften vorgesehen war, erfordert die Zollabwicklung nun nicht mehr eine zusätzliche Entscheidung der Zollbehörde am Sitz des Importeurs. Dem einführenden Unternehmen wird außerdem erlaubt, eine einzige Zollanmeldung für die Durchführung von verschiedenen Zollformalitäten zu verwenden, sowie das Recht gewährt, die Waren vor der Einfuhr in die Ukraine anzumelden. Das bedeutet bei der Einfuhr von leichtverderblichen Ladegütern sowie bei anderen Waren, deren Zollabfertigung zeitkritisch ist, eine wesentliche Verbesserung.

Es bleibt abzuwarten, ob die verbesserten Bestimmungen zur Wareneinfuhr in die Ukraine auch in der Praxis „gelebt“ werden. Wenn dies der Fall ist, dann bedeuten die neuen zollrechtlichen Bestimmungen eine wesentliche Vereinfachung der Zollabwicklung in der Praxis.

Das Zollgesetzbuch sieht 14 unterschiedliche Zollregime vor, welche bei Zollabfertigung von Waren bei der Grenzüberschreitung zur Anwendung kommen. Dazu zählen Einfuhr, Wiedereinfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Transit, vorübergehende Einfuhr, vorübergehende Ausfuhr, Zolllager, freie Zollzonen, Duty-Free-Shops, Verarbeitung auf dem Zollgebiet der Ukraine, Verarbeitung außerhalb des Zollgebiets der Ukraine, Vernichtung oder Zerstörung, Verzicht zu Gunsten des Staates.

Gemäß dem Zollgesetzbuch sind u.a. folgende Gegenstände zollfrei:

- Ukrainische Währung, Fremdwährung, Wertpapiere, Bankmetalle;
- Waren und andere Materialgüter, die im Rahmen des so genannten Abkommens über Produktverteilung in die Ukraine eingeführt werden;
- Pharmazeutische Produkte (bestimmter Warengruppen), die in der Ukraine nicht produziert werden;
- energiesparende Maschinen und Materiale, usw;

Das Zollgesetzbuch sieht eine Gruppe von Waren vor, die bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Verzollung befreit werden. Dazu zählen jene Waren, die zur Demonstration oder Benutzung auf Ausstellungen, Messen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind. Dies betrifft auch jene Waren, die zu kulturellen, wissenschaftlichen oder Bildungszwecken eingeführt werden, Proben, Warenmuster und Werbefilme, sofern diese in der Ukraine für nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Die Verzollung von ausländischen Investitionen (Sachanlagen) wird teilweise durch das Gesetz der Ukraine von 19. März 1996 "Über das Regime von ausländischen Investitionen" geregelt. So wird die Stammeinlage (i.e. Sachen und Sachenrechte und Sachenverpflichtungen) eines ausländischen Investors (mit Ausnahme von zum Verkauf oder eigenen Gebrauch bestimmten Sachen) zollfrei (aber nicht umsatzsteuerfrei) eingeführt wird. Der Einfuhrzoll wird nicht entrichtet, sofern das Vermögen im Laufe von 30 Tagen ab Einfuhr in die Bilanz des

Unternehmens aufgenommen wird, was vom zuständigen Steueramt bestätigt ist. Derart eingeführtes Vermögen darf innerhalb von drei Jahren nicht veräußert werden (mit Ausnahme der Rückführung der ausländischen Investition), andernfalls hat das Unternehmen Einfuhrzoll zu entrichten.

Befreit vom Einfuhrzoll ist auch das Vermögen (mit Ausnahme der für weiteren Verkauf und Eigengebrauch bestimmten Waren), welches durch ausländische Investoren zwecks Investition aufgrund der beim ukrainischen Wirtschaftsministerium eingetragenen Verträge über gemeinsame Investitionstätigkeit (z.B. Verträge über gemeinsame Produktion usw.) für die Dauer von über 3 Jahren in die Ukraine eingeführt wird.

Des Weiteren sieht das Zollgesetzbuch bestimmte Zollvergünstigungen für die Repräsentanten ausländischer Firmen in der Ukraine vor. So dürfen die Waren, die für Dienstgebrauch ausländischer Repräsentanten bestimmt sind und auf dem Territorium der Ukraine nicht veräußert werden, zollfrei eingeführt werden. Allerdings sind diese Waren für die Frist von bis 3 Jahren ab Zollakkreditierung der Repräsentanz und unter Verpflichtung der Rückausfuhr bei den Zollbehörden zu melden. Diese Frist kann aber auch verlängert werden.

Bei Einfuhr einiger Akzise-pflichtiger Warenarten ist die Ausstellung einer Vorzolldeklaration obligatorisch. Diese Regelung trifft u.a. Alkohol – und Tabakwaren, Ölprodukte, Kraftfahrzeuge, und Motorräder.

Import- und Exportvorschriften

Die wichtigsten Exportwaren der Ukraine sind unedle (schwarze) Metalle und Metallerzeugnisse, Maschinen und Anlagen, Erzeugnisse der chemischen Industrie sowie Getreide und sonstige Agrarprodukte.

Eingeführt werden unter anderem mineralische Produkte (Gas und Erdöl), Maschinen und Anlagen, Verkehrsmittel, Produkte der chemischen Industrie, etc.

In der Ukraine werden folgende Zollarten unterschieden:

- „Ad valorem“ Zollgebühren, die prozentual vom Zollwert der zollpflichtigen Waren berechnet werden;
- Spezifische Zollgebühren, die nach Festsätzen für bestimmte Arten von zollpflichtigen Waren und Gegenständen berechnet werden;
- Kombinierte Zollgebühren.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt und aus diesem Gebiet ausgeführt werden, sind gemäß dem Zollgesetzbuch nach festgesetzten Tarifen zu verzollen. Export und Import einiger Gruppen von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen wird nur bei Vorhandensein einer entsprechenden Lizenz zugelassen. Darüber hinaus werden für bestimmte Warengruppen Zollquoten festgelegt.

Die Waren, welche über die Grenze der Ukraine eingeführt werden, werden außer Zollkontrolle auch der staatlichen sanitär-epidemiologischen, veterinär-sanitarischen, phyto-sanitarischen, ökologischen, radiologischen Kontrolle sowie anderen gesetzlich bestimmten Arten der Kontrolle (darunter auch Kontrolle auf GVO-Besatz bei bestimmten Lebensmitteln und Getreideprodukten).

Devisenvorschriften

Die wesentlichen Devisenvorschriften sind durch das Gesetz „Über die Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen“ vom 23. September 1994 sowie den Erlass des Ministerkabinetts der Ukraine (*Abk. KMU*) „Über das System der Devisenregulierung und Devisenkontrolle“ vom 09 Februar 1993 festgelegt. Die Devisenvorschriften haben zum Ziel, die Staatskontrolle über den Devisenverkehr und insbesondere den Devisenfluss aus der Ukraine zu gewährleisten. Die Devisenkontrolle wird von staatlichen Behörden und dafür zugelassenen Banken ausgeübt. Die zugelassenen Banken üben die Kontrolle über Devisengeschäfte aus, die von ihren Kunden abgewickelt werden. Die Banken sollen die Abwicklung von rechtswidrigen Devisengeschäften verhindern und die zuständigen Behörden rechtzeitig über Verstöße gegen die Devisengesetzgebung informieren.

Die Grundsätze betreffend Investitionen von Geldkapital in die Ukraine sind in der Verordnung der Nationalbank der Ukraine (*Abk. NBU*) "Über die Regelung der Fragen von ausländischen Investitionen in die Ukraine" vom 10. August 2005 definiert. Ausländische Investoren führen u.a. folgende Transaktionen durch: Überwei-

sung von Devisen aus dem Ausland unmittelbar auf das Konto eines Deviseninländers, Überweisung von Devisen auf das eigene in der Ukraine eröffnete Investitionskonto des ausländischen Investors, Verkauf von Devisen aus dem Investitionskonto und Anrechnung von den vom Devisenverkauf gewonnenen Kosten in UAH (ukrainischer Hrywna) auf das Investitionskonto für weitere Direktinvestition, Überweisung von Devisen in UAH oder Fremdwährung aus dem Investitionskonto auf das Konto des Inländers oder auf das Investitionskonto eines anderen ausländischen Investors, Eröffnung des Investitionskontos und Überweisung von Devisen aus dem Ausland auf dieses Konto. Investitionen können direkt in frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden.

Einige Devisentransaktionen bedürfen der Erteilung einer individuellen oder Generallizenz der ukrainischen Nationalbank. Darüber hinaus unterliegen alle Kredit- und Darlehensverträge zwischen einem ausländischen Kreditgeber und einem ukrainischen Kreditnehmer der obligatorischen Registrierung durch die Nationalbank der Ukraine.

Registrierung von Produkten

Die Produktzertifizierung wird durch das Gesetz der Ukraine „Über Standardisierung“ vom 17. Mai 2001 sowie den Erlass des Ministerkabinetts „Über Standardisierung und Zertifizierung“ vom 10. Mai 1993 geregelt.

Alle Produkte (Waren), die in die Ukraine eingeführt und auf dem Territorium der Ukraine verkauft (verbreitet) werden, haben mit den in der Ukraine geltenden Standards konform zu sein. Diese Konformität wird durch ein Zertifikat bzw. Bescheinigung über Konformitätsanerkennung bestätigt, welches durch das zuständige Staatsorgan (die Staatsinspektion der Ukraine für Verbraucherschutz) oder ein entsprechend akkreditiertes Zertifizierungsorgan ausgestellt wird.

Die obligatorische Zertifizierung wird ausschließlich im staatlichen Zertifizierungssystem UkrSEPRO durchgeführt, alle Konformitätszertifikate werden in das Register des staatlichen Zertifizierungssystems UkrSEPRO, eingetragen.

Einige Arten von Waren, wie etwa Kindernahrung, Arzneimittel, unterliegen der obligatorischen staatlichen Registrierung.

Strikte Registrierungsregeln gelten für genetisch veränderte Organismen (GVO). So ist es verboten, die GVOs sowie die mit Anwendung von GVOs hergestellten Produkte ohne deren staatlichen Registrierung zu produzieren, in Verkehr zu bringen und auf das Zollgebiet der Ukraine einzuführen, mit Ausnahme solcher, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder staatlichem Approbieren eingeführt werden.

Normen, technische Bestimmungen, Kennzeichnungsvorschriften

In der Ukraine gelten technische Bedingungen und staatliche Standards (GOST, SNIP, DSTU, TU), denen die Waren aus verschiedenen Bereichen entsprechen müssen.

Bestimmte Kennzeichnungsvorschriften gelten für die Verbrauchergüter, insbesondere für Lebensmittel, Kindernahrung, Kosmetika und Arzneimittel. Gemäß Verbraucherschutzgesetz vom 12. Mai 1991 hat der Verkäufer dem Verbraucher u.a. folgende Informationen über ein Produkt zur Verfügung zu stellen: Information über Namen, Rechtsnormen, welchen die Verbrauchergüter entsprechen sollen, Hauptmerkmale der Produkte, Nährwert, Zutaten, Inhalt von Schadstoffen und GVOs, Datum der Herstellung und Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen u. a. m.

Die Kennzeichnungsvorschriften für Arzneimittel sind im Gesetz „Über Arzneimittel“ vom 04. April 1996 festgelegt. Die Kennzeichnung, die an der Etiketle, äußerer und innerer Verpackung eines Arzneimittels angebracht wird, soll u.a. Angaben über Namen des Arzneimittels, Namen und Adresse des Herstellers, Registriernummer, Seriennummer, Einsatzarten, Menge des Wirkstoffes pro Einheit und deren Anzahl in der Verpackung, Verfallsdatum, Aufbewahrungsbedingungen, Sicherheitsmaßnahmen enthalten.

Steuern

Ende 2010 wurde die schon seit langem verkündete Steuerreform vorgenommen, in deren Folge das Steuersystem der Ukraine kodifiziert wurde. Das Steuergesetzbuch der Ukraine wurde am 2. Dezember 2010 verabschiedet und trat am 1. Januar 2011 in Kraft, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01. April 2011 in Kraft getreten sind.

Zu den wichtigsten staatlichen Steuern und Abgaben in der Ukraine gehören u.a.:

- Umsatzsteuer;
- Gewinnsteuer (Körperschaftssteuer);
- Einkommensteuer für natürliche Personen;
- Verbrauchsteuer (Akzise);
- Abgabe für die erste Registrierung des Kraftfahrzeuges;
- Umweltsteuer;
- Grundsteuer;
- Sozialabgaben;

- Zoll.

Zu den lokalen Steuern und Abgaben zählen u.a.:

- Immobiliensteuer (Gebäude werden separat vom Grundstück betrachtet);
- Pauschalsteuer für Einzelunternehmer;
- Abgaben für einige Geschäftsarten.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerzahler unterliegen einer Pflichtregistrierung, soweit deren Erträge aus umsatzsteuerpflichtigen Geschäften für die letzten 12 Monate 300 000 UAH (ca.30 000 EUR) übersteigen.

Dabei ist ab 1. Juli 2012 nach dem Inkrafttreten weiterer Änderungen zum Steuergesetzbuch die freiwillige Registrierung als USt-Zahler möglich, bevor die 300 000 UAH Umsatzgrenze erreicht wird.

Der Umsatzsteuersatz beträgt:

- 20% (von 01.01.2011 bis 31.12.2013)
- 17 % (von 01.01.2014);

Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteuersatz beträgt im Jahr 2012 21% und soll weiterhin stufenweise wie folgt reduziert werden:

- 19 % (von 01.01.2013 bis 31.12.2013);
- 16% (von 01.01.2014).

Für die Gewinnermittlung wird nun das Anspruchsprinzip (früher: das „first event“ Prinzip) angewendet. Einige Aufwendungen, die früher zu Betriebsausgaben zählten, sind nun in manchen Fällen, u.a. in grenzüberschreitenden Transaktionen, nicht bzw. lediglich beschränkt abzugsfähig. So sind z.B. die an einen Nicht-Residenten zu zahlenden Lizenzgebühren nur im Umfang bis 4 % des Warenumsatzes für das vorige Jahr, die an einen Nicht-Residenten zu zahlenden Engineering-Leistungen im Umfang bis 5% des Zollwertes der eingeführten Einrichtung sowie die an einen Nicht-Residenten zu zahlenden Leistungen im Bereich für Consulting, Marketing oder Werbung im Umfang bis 4 % des Warenumsatzes für das vorige Jahr abzugsfähig.

Einkommenssteuer für natürliche Personen

Der Einkommenssteuersatz für ukrainische Steuerresidenten sowie Nicht-Residenten beträgt 15% für die Gehaltshöhe von weniger als 10 Mindestgehälter (UAH 10.940,00) und 17% auf sämtliche Beträge über UAH 10.940,00 pro Monat.

Handelsrecht

Die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit sind im Kapitel VII des Handelsgesetzbuches vom 16. Januar 2003, im Gesetz „Über die Außenwirtschaftstätigkeit“ vom 16. April 1991 sowie im Gesetz „Über das Internationale Privatrecht“ vom 23. Juni 2005 festgelegt.

Im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt der Ukraine sind die ukrainischen Importzölle an die internationalen Anforderungen anzupassen. Artikel 7 des Gesetzes „Über die Außenwirtschaftstätigkeit“ sieht vor, dass für die Waren, die aus den WTO-Mitgliedsstaaten in die Ukraine importiert werden, ein Begünstigungsmechanismus angewendet wird, welcher sich auf Importzölle, Zollgebühren, Methoden für Eintreibung dieser Zölle und Gebühren, Einfuhrregeln und Zollformalitäten, Einkauf, Beförderung, Verteilung oder Nutzung von Waren bezieht.

Die von der Internationalen Handelskammer ausgearbeiteten Handelsregeln INCOTERMS gelten auch für die Ukraine. So laut p. 4. Artikel 265 des Handelsgesetzbuches der Ukraine sollen die Bedingungen der Lieferverträge in Entsprechung zu INCOTERMS niedergelegt werden. Ab 26. Mai 2011 sind in der Ukraine INCOTERMS 2010 in Kraft getreten. INCOTERMS 2010 wie auch INCOTERMS 2000 können wie in inländischen als auch in auβerwirtschaftlichen Lieferverträgen angewendet werden.

Gemäß dem Gesetz „Über die Preise und Preisbildung“ vom 03. Dezember 1990 kommen in der Ukraine freie Preise und Tarife, staatliche fixierte und regulierte Preise und Tarife zur Anwendung. Fixierte Tarife werden vor allem für sozial wichtige Waren und Dienstleistungen sowie für Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Monopolstellung hergestellt werden, festgelegt.

Firmengründung

Ausländische Investoren können ihre Geschäftstätigkeit in der Ukraine in verschiedenen Formen ausüben: durch Repräsentanzen, durch juristische Personen, oder durch Kooperationsverträge über eine gemeinsame Tätigkeit.

Soll eine Investition über eine ukrainische juristische Personals Tochtergesellschaft des ausländischen Investors vorgenommen werden, kommen insbesondere die TOV (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die öffentliche Aktiengesellschaft und die private Aktiengesellschaft (AG) als Kapitalgesellschaften in Betracht. Sie unterliegen einem besonderen Gründungs- und Eintragungsverfahren. Kapitalgesellschaften verfügen über ein gesondertes Vermögen, mit dem sie für ihre Verbindlichkeiten ausschließlich haften. Sie können Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte im eigenen Namen erwerben sowie diese Rechte geltend machen und als Kläger und Beklagter vor Gericht auftreten.

Eine juristische Person entsteht mit ihrer staatlichen Registrierung. Diese Registrierung erfolgt durch staatlich bestellte Registratoren bei den Stadt- und Bezirksstaatsverwaltungsbehörden am Sitz der juristischen Person. Darüber hinaus sind noch weitere Registrierungen notwendig, beispielsweise bei den Steuerbehörden. Die Daten über die staatliche Registrierung der juristischen Person werden in das Einheitliche Register für juristische Personen und Privatunternehmer eingetragen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOV) ist eine der häufigsten Gesellschaftsformen in der Ukraine und nach Art. 140 ZGB der Ukraine eine durch eine oder mehrere (aber nicht mehr als 100) Personen gegründete Gesellschaft, deren Satzungsvermögen aus Gesellschaftsanteilen besteht, deren Höhe in den Gründungsdokumenten festgelegt ist. Die Mindestgrenze des Stammkapitals ist zurzeit nicht festgelegt. Trotzdem empfiehlt es sich, die TOV bereits bei der Gründung mit genügend Stammkapital auszustatten, um die Finanzierung ihrer Tätigkeit in der Anfangsphase sicherzustellen.

Häufig entscheiden sich Investoren zunächst für die Registrierung einer Repräsentanz. Dies ist eine gute Lösung, wenn zunächst lediglich eine Präsenz zu Marketingzwecken ohne Geschäftstätigkeit in der Ukraine geplant ist. Da aber eine Umwandlung der Repräsentanz in eine TOV nicht möglich ist, empfiehlt es sich, vor der

Repräsentanz- bzw. Firmengründung in der Ukraine eine Fachauskunft über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Variante einzuholen.

Am 17. September 2008 wurde das neue Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ verabschiedet, welches am 30. April 2009 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Aktiengesellschaften, wobei die Mindesthöhe des Stammkapitals einer AG auf 1250 Mindestlöhne (Stand zum 14.06.2012 – 1.367.500 UAH, ca. 136 750 EUR) festgelegt wird. Eine öffentliche AG wird einem obligatorischen Listing-Verfahren unterworfen und muss im Börsenregister zumindest einer Börse notiert sein.

Joint Venture Möglichkeiten

Ein Joint Venture kann u.a. in der Form einer TOV bzw. AG wie oben beschrieben gegründet werden. Darüber hinaus sind ausländische Investoren berechtigt, mit ukrainischen Rechtssubjekten die sog. Verträge über gemeinsame Investitionstätigkeit abzuschließen (z.B. Verträge über gemeinsame Produktion u.a.m.). Diese Verträge unterliegen der obligatorischen Registrierung beim ukrainischen Wirtschaftsministerium, die in der Regel innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Tag der Antragstellung durchgeführt wird. Die Registrierung des Vertrages über die gemeinsame Investitionstätigkeit hat aber nicht die Gründung einer juristischen Person zur Folge. Für die gemeinsame Investitionstätigkeit werden eine gesonderte Buchhaltung und steuerliche Berichterstattung geführt, der Vertrag über die gemeinsame Investitionstätigkeit ist bei den territorialen Steuerbehörden am Sitz desjenigen Gesellschafters zu registrieren, der zur Bilanzierung bevollmächtigt ist. Der im Rahmen der gemeinsamen Investitionstätigkeit erwirtschaftete und zu verteilende Gewinn unterliegt vor Gewinnausschüttung einer Besteuerung in Höhe von 21%.

Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit in der Ukraine wird durch das Gesetz der Ukraine „Über Investitionstätigkeit“ vom 18. September 1991, das Gesetz „Über das Regime ausländischer Investitionen“ vom 19. März 1996 sowie das Gesetz „Über den Schutz von ausländischen Investitionen in der Ukraine“ vom 10. September 1991 geregelt.

Die Ukraine hat mit mehr als 50 Ländern, einschließlich der Schweiz, Investitionsschutzabkommen abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Ukraine auch das Abkommen über das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Ausländern vom 18. März 1995 ratifiziert.

Im Allgemeinen werden ausländische Investoren unter nationalem Regime, d.h. Gleichbehandlungsregime, in Bezug auf ihre Investitions- und Geschäftstätigkeit behandelt. Für einige Investitionsprojekte, die unter den Staatsprogrammen für Entwicklung der prioritären Industriezweigen, Sozialsphäre und Gebieten implementiert werden, wird das Begünstigungsregime vorgesehen.

Seit 15.15.2010 wurde das Regime für ausländische Investitionen vereinfacht, die früheren Verschärfungen sind aufgehoben. So ist die staatliche Registrierung von ausländischen Investitionen nicht mehr obligatorisch, wie dies der Fall früher war. Dabei gewähren aber nicht registrierte Investitionen kein Recht auf gesetzliche Vergünstigungen und Garantien, die die oben genannte Gesetzgebung der Ukraine statuiert.

Die Investitionen können in unterschiedlichen Formen geleistet werden, i.a. durch die Gründung bzw. Beteiligung an Joint Ventures mit ukrainischen Rechtspersonen, durch den Erwerb eines Anteils an einem bestehenden Unternehmen, durch die Gründung der Tochtergesellschaften eines ausländischen Investors bzw. Erwerb einer bestehenden ukrainischen Gesellschaft, Erwerb des Vermögens, Erwerb der Vermögensrechte, etc.

Die Investoren sind im Fall der Beendigung ihrer Investitionstätigkeit berechtigt, spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Investitionstätigkeit, ihre Investitionen in Natura oder Geld in deren tatsächlicher Höhe zollfrei rückzuführen.

Gewinne, die rechtmäßig durch ausländische Investoren im Laufe ihrer Investitionstätigkeit in der Ukraine erzielt werden, können ins Ausland abgeführt werden (Repatriierungssteuer). Darüber hinaus können die Investoren die in der Ukraine erzielten Gewinne in der Ukraine reinvestieren.

Einreisebestimmungen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Arbeitsrecht

Die Fragen der Ein- und Ausreise, des Aufenthalts sowie der Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger in der Ukraine sind im Wesentlichen durch das Gesetz „Über Rechtsstellung von Ausländern und Staatenlosen“ vom 22. September 2011, die Anordnung des Ministerkabinetts vom 01. Juni 2011 „Über die Visumabfertigung für die Einreise sowie den Transit durch die Ukraine“, die Anordnung des Ministerkabinetts vom 23. August 2011 „Über die Bearbeitung von Anträgen auf die Aufenthaltsverlängerung in der Ukraine für Ausländer und Staatenlose“, sowie die Anordnung des Ministerkabinetts vom 08. April 2009 „Über die Erteilung, Verlängerung und Annullierung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer und Staatenlose“ geregelt.

Die Einreise in die Ukraine erfolgt grundsätzlich auf Grund eines Visums. Das Verfahren der Visaerteilung hängt vom Einreisezweck ab. Es gibt jedoch Staaten, deren Staatsangehörige visumfrei in die Ukraine einreisen dürfen. Dazu gehören u.a.: alle EU-Mitgliedsstaaten, die Schweiz, die USA, Kanada, Norwegen, Island, Japan, Liechtenstein, Andorra, der Vatikan, Monaco, San Marino.

Staatsangehörige dieser Staaten dürfen sich innerhalb eines Jahres bis zu 180 Tage in der Ukraine aufhalten aber nicht länger als 90 Tage während der ersten 180 Tage ab Datum der Ersteinreise. Die Anzahl von Ein- und Ausreisen ist nicht beschränkt. Sollte sich ein Ausländer mehr als 180 Tage innerhalb dieses Zeitraums in der Ukraine aufhalten, so ist der Erhalt eines gültigen Visums sowie die Anmeldung bei der staatlichen Behörde für Immigration und Anmeldung natürlicher Personen eine Pflicht.

Am 05. Mai 2011 wurde durch Abänderung der Gesetzgebung das Einreise- und Aufenthaltsregime für Ausländer verschärft. So dürfen Personen, die die Gesetzgebung der Ukraine während des früheren Aufenthalts verletzt, oder finanzielle Pflichten vor der Ukraine nicht erfüllten, oder ihren Aufenthalt finanziell nicht versorgen können, etc. in die Ukraine nicht einreisen. Die Frist für den Aufenthalt der Ausländer und Staatenlosen in der Ukraine kann unter bestimmten Gründen verkürzt werden, e.g. soweit die Gründe für den weiteren Aufenthalt in der Ukraine fehlen, oder ihre Tätigkeit auf dem Territorium der Ukraine eine negative Wirkung auf die Beziehungen der Ukraine mit einem anderen Staat haben kann, oder die finanzielle Versorgung des Aufenthalts in der Ukraine nicht ausreichend ist, usw.

Aus denselben Überlegungen können Ausländer und Staatenlose, die in der Ukraine bereits ansässig sind, ausgewiesen werden. Die Liste der Gründe, aus welchen Ausländer und Staatenlose aus der Ukraine ausgewiesen werden können, wurde erweitert, e.g. soweit die betroffene Person den Ausweisungsbescheid freiwillig fristgemäß nicht erfüllte, oder die für den Aufenthalt in der Ukraine ausreichenden Existenzmittel nicht hat, oder ein Verbrechen oder administrative Rechtsverletzung begangen hat.

Die Anordnung des Ministerkabinetts „Über die Regeln der Erteilung, Verlängerung und Annullierung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer und Staatenlose“ legt fest, dass Ausländer Erwerbstätigkeit in der Ukraine ausschließlich auf Grund einer Arbeitsgenehmigung nachgehen dürfen. Die Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung kann mit einem Bußgeld für den Arbeitgeber und mit der Ausweisung des jeweiligen Angestellten aus der Ukraine geahndet werden.

Das Arbeitsverhältnis wird durch das aus dem Jahre 1971 stammende Arbeitsgesetzbuch reguliert. Das Arbeitsgesetzbuch wurde zu Zeiten der Sowjetunion verabschiedet und ist eher arbeitnehmerfreundlich geprägt. Momentan wird ein modifiziertes Arbeitsgesetzbuch ausgearbeitet, der sich an die heutigen Marktverhältnisse orientiert.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Unternehmen soll durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden und erlaubt u.a. dessen zeitliche Befristung. Ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt wird das Arbeitsverhältnis als unbefristet angesehen und ist nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen ordentlich kündbar. Dabei kann die zeitliche Befristung des Arbeitsvertrages mit einem Ausländer die Dauer der Arbeitsgenehmigung (üblicherweise ein Jahr) nicht überschreiten.

Inkassoverfahren und Mahnrecht

Das Handelsgesetzbuch sowie das Handelsprozessgesetzbuch sehen gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Weg für die Lösung der Handelsrechtsstreitigkeiten vor. Die Parteien wenden die Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung nach Vereinbarung an. Die Partei, deren gesetzliche Interessen und Rechte verletzt sind, hat zwecks unmittelbarer Beilegung des Streites an die andere Partei eine schriftliche Beschwerde zu richten, welche die andere Partei in einer Monatsfrist untersuchen und beantworten soll.

Wird die Streitigkeit auf Verhandlungsweg nicht gelöst, kann die betroffene Partei ein Gerichts- oder ein Schiedsverfahren einleiten (je nachdem, wie dies im entsprechenden Vertrag geregelt ist). Ein internationales Schiedsverfahren wäre zwar aufgrund seiner Zeiteffizienz und begrenzten Möglichkeiten der Anfechtung des Schiedsspruches zu empfehlen, allerdings kann sich die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches vor den ukrainischen Gerichten zu einem langwierigen Verfahren entwickeln.

Neben dem Rechtsweg können die Schulden auf Grunde von Vollstreckungsurkunden von Notaren betrieben werden. Die Liste der Dokumente, nach welchen die Schuldbetreibung in unbestrittener Ordnung auf Grunde der Vollstreckungsurkunden von Notaren vorgenommen wird, ist durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 29. Juni 1999 genehmigt worden. Zu dieser Liste gehören u.a. notariell beglaubigte Verträge, Schecks, Wechsel, die durch Notare protestiert wurden.

Die Gerichtsurteile, Schiedsgerichtsurteile, Gerichtsbefehle, Vollstreckungsurkunden von Notaren gelten als Vollstreckungstitel und werden durch den staatlichen Vollstreckungsdienst exekutiert. Das Vollstreckungsverfahren gestaltet sich ziemlich mühsam und zeitaufwändig und ist in der Regel nicht immer effektiv.

Insolvenzrecht

Die Grundsätze des Insolvenzrechts der Ukraine sind im Gesetz „Über Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder seiner Erklärung als Insolvent“ vom 14. Mai 1992 festgelegt. Insolvenzverfahren über das Vermögen ukrainischer Unternehmen werden auf Antrag der Gläubiger an dessen Sitz eröffnet und fallen in die Kompetenz der Handelsgerichte. Ein Sanierungsverfahren dauert 12 Monate; ein Liquidierungsverfahren soll binnen 12 Monaten abgeschlossen werden, kann aber um 6 Monate kraft Gerichtsbeschluss verlängert werden.

Ein Insolvenzverfahren wird erst dann eröffnet, wenn die unstrittigen Forderungen aller Gläubiger bzw. eines Gläubigers insgesamt umgerechnet etwa 33.000 Euro betragen, entsprechend belegt werden können und im Laufe von drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit nicht beglichen wurden. Die Unstrittigkeit der Gläubigerforderungen muss durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bzw. Vollstreckungstitel nachgewiesen werden. Die Forderungen der Gläubiger werden aus dem Verwertungserlös in der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge befriedigt: die mit einem Pfandrecht gesicherten Forderungen, Arbeitslohn, Forderungen aus Versicherungsverträgen, aus gesundheitlicher und körperlicher Schädigung resultierende Forderungen, Pflichtversicherungsprämien usw. Reichen die Kosten zur vollen Befriedigung aller Forderungen einer Gruppe nicht aus, so sind die verfügbaren Mittel quotale aufzuteilen. Forderungen, die unbefriedigt bleiben, gelten mit Ende des Verfahrens als beglichen.

Für einen ausländischen Gläubiger ist es äußerst wichtig, sich die Kontrolle oder wenigstens einen bedeutenden Einfluss auf das Insolvenzverfahren des Schuldners zu verschaffen, um nicht mit seinen Forderungen auszufallen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass rechtmäßige sowie begründete Gläubigerforderungen infolge einer mangelhaften juristischen Begleitung unbefriedigt bleiben.

Weiterführende Informationen und Links

Datum: 14. Juni 2012
Autor: Anna Pogrebna, Partner,
Adresse des Autors: CMS Reich-Rohrwig Hainz TOV
19-B Instytutska, 5th Floor
01021 Kyiv, Ukraine
T +380 (44) 5033546
F +380 (44) 5033549
Anna.Pogrebna@cms-rrh.com
www.cms-rrh.com